

... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am XX die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XX beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Biologie, veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nr. 198, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Pflichtmodulen BAN 7, BBO 10, BMG 11, BMB 11, BOE 13, BPB 13, BZO 13 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. Dies umfasst die sinnvolle Anwendung dafür geeigneter Methoden, die Auswertung und Aufarbeitung gewonnener empirischer und/oder experimenteller Daten, deren Interpretation unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur, und die mündliche Präsentation (auch in englischer Sprache) sowie schriftliche Dokumentation in Form einer Bachelorarbeit des durchgeführten Projektes.“

2. In den Pflichtmodulen BMG 11, BMB 11, BPB 13 wird in der Modulstruktur die Wort- und Buchstabenfolge „oder UE mit Abschlussarbeit im“ ersetzt durch „aus dem“.

3. In den Pflichtmodulen BBO 9, BOE 12, BZO 12 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen spezielle Methoden der Biologie und sind in der Lage, diese selbstständig anzuwenden, um empirisch und/oder experimentell Daten zu generieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die gewonnenen Daten auszuwerten, unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur zu interpretieren und in geeigneter Form zu präsentieren.“

4. In den Pflichtmodulen BBO 9, BOE 12, BZO 12 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „PP“ ersetzt durch „UE“.

(2) § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. In Abs 2 lautet die Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps „Projektpraktika (PP)“ nunmehr:

„Projektpraktika (PP) dienen der empirischen wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines Fachgebietes anhand von konkreten Fragestellungen mit dem Ziel eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Studierenden werden in Kleingruppen bei der Durchführung einer wissenschaftlichen Studie betreut, wobei die Leiterin oder der Leiter wissenschaftliche Lehre ausübt. Die positive Absolvierung ist an die Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Bachelorarbeit, Projektbericht und mündliche Präsentation der durchgeführten Studie) gebunden.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom xxxx, Nr. xxxx, Stück xxxx, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r